

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 205

Diez, Dienstag den 3. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nr. 6345.

Diez, den 29. August 1918.

Bekanntmachung.

betr. Enteignung und Einziehung von Einrichtungsgegenständen der Reihen I und II der Bekanntmachung Nr. M. 8/1.

18. R. R. U. (Kreisblatt Nr. 72).

In Ziffer 5 — Ablieferung — der Ausführungsbestimmungen zu der genannten Bekanntmachung vom 26. März 1918 (Amtl. Kreisblatt Nr. 73) ist bestimmt, daß das Einsammeln der Gegenstände der Reihe I bis zum 31. Mai d. J. beendet sein sollte, sowie daß die Sammlung der Gegenstände der Reihe II, III und IV so schnell wie möglich vor sich gehen soll. Mit der Ablieferung der Einrichtungsgegenstände im Unterlahn-Kreis sind noch viele rückständig. Es muß daher unbedingt erwartet werden, daß die Gegenstände der Reihen I und II für die Beschaffung eines Ersatzes nicht unbedingt erforderlich ist, und die ich nachstehend nochmals besonders benenne, ungekürzt zur Ablieferung an die Sammelstellen (Bürgermeisterämter) kommen. Es muß erforderlichenfalls deren zwangsweise Wegnahme bis spätestens zum 30. September d. J. erfolgt sein.

Reihe I.

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbier, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schuhmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinswürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.

8. Fensterfeststeller.

9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.

10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.

11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasuntersätze, Brotkörbe, Flaschenuntersätze, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kaffeehäusern, Klublokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantine und ähnlichen Betrieben).

12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.

13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörtelle dazu: Abwiegeschaukeln, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Büstenpfeile, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glaschuttkonserven, Handschuhstützrücken, Haken aller Art, Halter aller Art, Hutarme, Hutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektständer, -körbe und -schalen, Kreuzstüde, Ladentischaußen, Ladentischkonsolen, Mantel für Schmalz- und Talggeschüsseln, Marmorplattenhalter, Paktischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Stednadelständer, Stochhalter und Stochhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahnlplatten, Zigarrenablagen.

14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.

15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.

16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.

17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.

18. Angeln von Karpfzangen, festgeklemmte, nicht angehängte.

19. Marken aller Art, Reduktionsmarken, Biermarken, Gardebodenmarken, Spiel- und Jagdmarken, Schiffsmarken, Marken- und Schiffszeichen.

20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Gedenktafeln mit denkmälerartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.

21. Reklamegegenstände ohne Ausnahme, Kistenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Vöcher, Kalendergehänge, Schreibzeuggarnituren usw.

22. Schmutzabstrenger.

23. Ständer für Garderoben, für Schirme, für Zeitungen.

24. Stoßbleche, Eck- und Schonerbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Vordertüren und Schanbfassets, an Säulen und Pfeilern.

25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.

26. Türklopfer.

27. Unterzüge von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.

28. Wäschekörbe und Wäschebänke.

29. Zierrat, Bierknöpfe, Bierkugeln, Bierspitzen aufgeschraubte, aufgesteckte oder verstiftete an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenbänken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungständern; Bieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wagenbalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.

30. Zierstücke, figürliche und ornamentale an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe II.

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Aeußeren von Gebäuden.

32. Barrierenstangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäulen, Rosetten, Zierraten und Zierringen.

33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragelockstrukturen),

a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukästen, von Vitrinen und von Ausstellerschranken;

b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Vordertüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen, Türstockfüllungen);

c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehungen und von Telephonskabinen;

d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanftischen, von Schanbfassets, von Anrichten, von Vordertischen, von Theken u. dgl.;

e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.

34. Brauseköpfe (s. auch lfd. Nr. 48) einschließlich Steigrohre von Bädern, Badesen und Badelwannen in Haushaltungen.

35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfd. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind die Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

36. Filterrahmen, Filterroste und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Balcongittern.

38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch lfd. Nr. 49) an Böckern, an Kolonn, an Fenstern, in Gängen, in Wärdhäusern, an Badelwannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

39. Dampfschlagkappen, Füllgefäße oder ausgebaute, nach zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstücken und Rohrleitungen dazu.

40. Rohrleitungen, Reduktionsventile und andere Vorrichtungen zu Ausströmapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

41. Treppenschwüngen und Geländer (s. auch lfd. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türhaken nebst Zubehör (s. lfd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Vordertüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Am 1. Oktober d. Js. dürfen keine Gegenstände der beiden Reihen mehr in den Haushaltungen vorhanden sein, soweit nicht an Orten mit saisonmäßigem Fremdenverkehr die Verlassung der Gegenstände (§ 3a, lfd. Nr. 14, 15, 19, 20 und 23 der genannten Bekanntmachung) bis nach Beendigung der Kurzeit zugestanden ist. Die Abgabe dieser zurückgestellten Gegenstände muß aber bis spätestens zum 1. November d. Js. erfolgt sein.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Diez, den 29. August 1918.
An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung erlaube ich sofort auf ortsübliche Weise und durch öffentlichen Aushang im weitesten Umfange zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen.

Auf die Betroffenen ist besonders einzuwirken, daß sie nicht den äußersten Termin zur Abgabe der Einrichtungsgegenstände abwarten, sondern daß sie ungesäumt abgeben. Die nach Ziffer 14 meiner Ausführungsbestimmungen vom 26. März 1918 (Kreisblatt Nr. 73/74) vorgeschriebenen Meletermine erlaube ich pünktlich einzuhalten und bei der Erstattung des Sammelberichtes zum 3. Oktober d. Js. anzugeben, daß sämtliche Einrichtungsgegenstände aus der Gemeinde zur Ablieferung gekommen sind.

Soweit für die Gegenstände der Reihen III und IV behördliche Ersatzbeschaffung gewünscht wird, ist umgehende Anmeldung bei mir dringend notwendig.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts im September.

Nach Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 15. August (Reichsanzeiger Nr. 192) müssen die gewerblichen Verbraucher von mindestens 10 Tönnen Kohle, Koks und Bricketts monatlich die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. September erneut erstatten.

Die hierzu erforderlichen Meldekarten sind bei den bekannten Stellen zum bisherigen Preise von 0,25 Mark für ein Meldekartenheft nebst Wortlaut der Bekanntmachung und von 0,05 Mark für eine Einzelskarte erhältlich. Wesentliche Änderungen in der Meldepflicht sind gegenüber dem Vormonat nicht eingetreten.